**Geschäftsführerarbeitsvertrag**

Zwischen

Unternehmen Name des Geschäftsführers

Straße + Hausnummer und Straße + Hausnummer

PLZ + Stadt PLZ + Stadt

- nachfolgend Gesellschaft genannt - nachfolgend Geschäftsführer genannt –

 - (gemeinsam nachfolgend „Parteien" genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom [Datum] ist [Name] zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden.

**§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses**

Das Arbeitsverhältnis beginnt am [Datum] und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**§ 2 Aufgabenbereich**

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe anwendbarer Gesetze, des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, des Anstellungsvertrages, der Geschäftsordnung, und nach Weisungen der Gesellschafterversammlung.

Er nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitsgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr und hat alle seine fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen in die Dienste der Gesellschaft zu stellen.

Die Einteilung der Tätigkeit des Geschäftsführers bestimmt sich nach den geschäftlichen Erfordernissen und wird vom Geschäftsführer selbst bestimmt.

**§ 3 Arbeitsvergütung**

Der Geschäftsführer erhält ein monatliches Brutto-Festgehalt in Höhe von EUR [BETRAG].

Die Zahlung von weiteren Zulagen, Prämien, Gratifikationen und ähnlichem, die von der Gesellschaft erbracht werden sollten, sind freiwillige Leistungen. Sie begründen keinen rechtlichen Anspruch des Geschäftsführers, weder dem Grunde noch der Höhe nach, weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft. Insbesondere ergibt sich aus der vorbehaltslosen Gewährung einer solchen freiwilligen Leistung, auch über mehrere Jahre hinweg, kein Rechtsanspruch.

**§ 4 Reisekosten / Auslagen**

Dem Geschäftsführer werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, soweit sie im Interesse der Gesellschaft notwendig waren, nach Maßgabe der deutschen Steuergesetze und nach Vorlage von Belegen erstattet.

**§ 5 Arbeitszeit**

Der Geschäftsführer ist in der Bestimmung seiner Arbeitszeit frei, hat jedoch jederzeit, soweit dies die Belange der Gesellschaft erfordern, zu ihrer Verfügung zu stehen und ihre Interessen wahrzunehmen.

**§ 6 Urlaub**

Der Geschäftsführer erhält einen kalenderjährlichen Erholungsurlaub von derzeit 30 Urlaubstagen.

Für den vertraglichen Urlaub gilt, dass der Urlaubsanspruch mit Ablauf des Übertragungszeitraums am 31.3. des Folgejahres auch dann verfällt, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Geschäftsführers nicht genommen werden kann. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind verbleibende Urlaubsansprüche innerhalb der Kündigungsfrist abzubauen, soweit dies möglich ist.

Die rechtliche Behandlung des Urlaubs richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 7 Krankheit, Verspätung und Verhinderung**

Der Geschäftsführer meldet sich bei Arbeitsunfähigkeit unverzüglich bei der Gesellschaft. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Kalendertagen hat der Geschäftsführer die Gesellschaft spätestens mit Ablauf des

dritten Kalendertages ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ergeben.

Ist der Geschäftsführer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitsverhinderung ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Schadensersatzansprüche gegen Dritte, welche die Arbeitsunfähigkeit verursacht haben, tritt der Geschäftsführer schon jetzt in Höhe der geleisteten Gehaltsfortzahlung an die Gesellschaft ab. Auf Verlangen der Gesellschaft wird der Geschäftsführer eine entsprechende Abtretungsurkunde unverzüglich ausfertigen.

**§ 8 Geheimhaltung und Rückgabe von Eigentum**

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, während der Dauer des Anstellungsvertrages alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, sowie alle sonstigen betrieblichen Angelegenheiten der Gesellschaft, an deren Geheimhaltung Gesellschaft ein berechtigtes Interesse hat, geheim zu halten und diese Informationen nicht für seinen eigenen oder den Nutzen anderer zu verwenden.

Vorgenannte Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Anstellungsvertrages auf unbestimmte Zeit fort. Der Geschäftsführer hat Geheimhaltungsvereinbarungen der Gesellschaft mit und Geheimhaltungsverpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Kunden zu beachten.

Bei Beendigung des Anstellungsvertrages oder im Fall einer durch die Gesellschaft erfolgenden Freistellung von der Dienstleistung hat der Geschäftsführer unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung durch die Gesellschaft sämtliches Eigentum der Gesellschaft, insbesondere Arbeitsergebnisse, Computer, Schlüssel, Dokumente, Daten sowie sonstige die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Gegenstände und Unterlagen, insbesondere Bücher, Modelle, Aufzeichnungen jeder Art einschließlich etwaiger Abschriften oder Kopien, welche sich in seinem Besitz befinden, vollständig an die Gesellschaft herauszugeben.

Von Arbeitsergebnissen, Schlüsseln, Dokumenten und Daten darf der Geschäftsführer keinerlei Kopien, Doppel oder sonstige Duplikate anfertigen oder behalten. Dem Geschäftsführer steht aus keinem Rechtsgrund ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Gesellschaft an diesen Gegenständen und Unterlagen zu.

**§ 9 Nebentätigkeit**

Der Geschäftsführer wird seine gesamte Arbeitszeit und -kraft ausschließlich der Gesellschaft widmen. Eine entgeltliche Nebentätigkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft gestattet.

Die Zustimmung wird erteilt, sofern berechtigte Interessen der Gesellschaft nicht entgegenstehen. Die Übernahme von Ämtern in Aufsichtsgremien, sowie die Übernahme bzw. Beteiligung in anderen Unternehmen und Organisation bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Die zur Übernahme eines Amtes erteile Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

Darüber hinaus darf der Geschäftsführer im Geschäftsfeld der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft während der Dauer des Anstellungsvertrages weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte machen. Der Geschäftsführer darf sich des Weiteren während der Dauer des Anstellungsvertrages nicht an einem Unternehmen beteiligen, welches mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft in Wettbewerb steht oder in wesentlichem Umfang Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft unterhält.

**§ 10 Kündigung**

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen. Verlängert sich die Frist für die Gesellschaft, so verlängert sich die Frist auch für den Geschäftsführer.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung der dem Geschäftsführer eventuell noch zustehenden Urlaubsansprüche sowie eventueller Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto. In der Zeit der Freistellung hat sich der Geschäftsführer einen durch Verwendung seiner Arbeitskraft erzielten Verdienst auf den Vergütungsanspruch gegenüber der Gesellschaft anrechnen zu lassen.

Auch ohne Kündigung endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Geschäftsführer das jeweils gültige gesetzliche Renteneintrittsalter vollendet hat oder seine volle Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch unbefristeten Rentenbescheid festgestellt wird.

**§ 11 Verfall-/Ausschlussfristen**

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber dem Vertragspartner in Textform geltend gemacht und im Falle der Ablehnung durch den Vertragspartner innerhalb von weiteren drei Monaten eingeklagt werden. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche, die auf Handlungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie Ansprüche auf den geltenden Mindestlohn.

**§ 12 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot**

Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für die Dauer von zwei (2) Jahren nach Beendigung des Anstellungsvertrages weder ein Geschäftsführeranstellungsverhältnis, ein Anstellungsverhältnis, ein sonstiges Mitarbeiterverhältnis oder ein freies Dienstverhältnis zu einem mit der Gesellschaft, oder mit einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft, in direktem oder indirektem Wettbewerb stehenden Unternehmen zu begründen noch ein Wettbewerbsunternehmen unmittelbar oder durch Dritte zu errichten oder zu erwerben oder sich unmittelbar oder durch Dritte an einem solchen zu beteiligen.

Das Wettbewerbsverbot erstreckt sich räumlich auf das Gebiet, in dem die Gesellschaft, oder eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft, bei Beendigung dieses Anstellungsvertrages tätig sind.

**§ 13 Zusätzliche Vereinbarungen**

Keine

**§ 14 Vertragsänderungen und Nebenabreden**

Der Anstellungsvertrag ersetzt sämtliche bisherigen vertraglichen Beziehungen dienst,- arbeits- oder anstellungsvertraglicher Natur zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft. Es bestehen keinerlei mündliche oder schriftliche Nebenabreden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Anstellungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Individualabreden nach § 305b BGB, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien dieser Vereinbarung mündlich getroffen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen des Anstellungsvertrages unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien bereits letzt darüber einig, dass der Anstellungsvertrag im Übrigen wirksam bleibt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Gesellschaft Unterschrift Geschäftsführer